

Satzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 16. April 2024

Auf der Grundlage des §§ 47 Abs. 2, 17 Satz 2 und der §§ 56 Abs. 2 sowie 52 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i.V.m. §§ 4 und 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Heidelberg am 15. April 2024 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 26. März 2024 beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für die Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 EUR.
- (2) Der Stellvertreter erhält im Vertretungsfall für die Ausübung des Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR, wenn die Vertretung länger als 4 Wochen dauert.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden spätestens zum Ende des Folgemonats gezahlt. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 4 Wochen tatsächlich nicht ausübt, für die darüber hinaus gehende Zeit.

§ 2

Entschädigungen für die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung (§ 52 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG) ggf. deren Verhinderungsvertreter, erhalten je Sitzung der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 28,00 EUR.
- (2) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die gesamte Sitzung, mindestens jedoch über eine volle Stunde erstreckt. Die Sitzungsgelder werden nachträglich im Juni und Dezember des laufenden Jahres ausgezahlt.
- (3) Die Anfahrt zum Versammlungsort wird nach den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 3

Reisekostenvergütungen

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Entschädigung für die sonstige Vertretung des Verbandes

- (1) Weitere Vertreter der Verbandsmitglieder, die den Verband im Auftrag eines Verbandsorgans nach Außen vertreten, erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden 15,00 EUR / Std.,
 - b) bei mehr als 3 Stunden 12,00 EUR /Std.
- (3) Für die Entschädigungen wird der tatsächliche, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Zeitaufwand berechnet.

§ 5

Versicherungsschutz

Für die für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sowie nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 3 SächsGemO.

§ 6

Steuerliche Behandlung

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Vertretern kommunaler Einrichtungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im AZV Heidelberg vom 03.07.2003, zuletzt geändert durch der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im AZV Heidelberg vom 06. Dezember 2004, außer Kraft.

Längenreichenbach, den 16. April 2024


Klepel
Verbandsvorsitzender



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.